

Präambel

1) Gründung

Die VFD wurde am 7. Mai 1973 gegründet.

Um die anstehenden Aufgaben erfüllen zu können, wurden bereits unmittelbar danach Landesverbände und regionale Untergliederungen gegründet. Die VFD ist rechtlich ein Gesamtverband mit der Folge, dass alle Mitglieder der VFD ebenfalls Mitglieder eines Landesverbandes als auch einer möglichen weiteren Untergliederung sind.

2) Vereinszeichen

Als Vereinszeichen werden zwei stilisierte Pferdeköpfe und –rücken bestimmt. Auf dem Rumpf des vorn stehenden Pferdes stehen die Buchstaben VFD. Das Vereinszeichen ist als geschützte Wort-/Bildmarke beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragen.

Alle Tätigkeiten in der VFD können von Mitgliedern jedes Geschlechts ausgeführt werden. Für die bessere Lesbarkeit wird in dieser Satzung grundsätzlich die kürzere, männliche Form anstelle geschlechtsneutraler Alternativbezeichnungen gewählt

§ 1 Name, Sitz, Gliederung

1) Name

Der Bundesverband führt den Namen: „VFD– Vereinigung der Freizeitreiter und –fahrer in Deutschland e.V.“ Die Landesverbände führen den Namen: „VFD – Vereinigung der Freizeitreiter und –fahrer in Deutschland Landesverband (mit Zusatz des Bundeslandes) e.V.“ Nachgeordnete Verbände führen den Namen: „VFD – Vereinigung der Freizeitreiter und –fahrer in Deutschland Bezirks- bzw. Kreis- bzw. Stadt- bzw. Ortsverband (mit Namen) im Landesverband (mit dem Zusatz des Bundeslandes)“ (bei VR-Eintragung mit „e.V.“)

Mit „VFD“ ist in dieser Satzung der VFD-Bundesverband gemeint.

2) Sitz

Die VFD hat ihren Sitz in Hannover.

3) Eintragung in das Vereinsregister

Die VFD und die Landesverbände sind in das jeweilige Vereinsregister eingetragen.

Die VFD ist beim Amtsgericht Hannover eingetragen.

4) Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in den Bundesverband und die Landesverbände. Nachgeordnete Verbände (z.B. Bezirks-, Regional-, Kreis-, Stadt-, Ortsverbände) können gebildet werden, soweit dies zweckdienlich ist und die örtlich ansässigen Mitglieder mit Zustimmung des jeweiligen Landesvorstands entsprechende Beschlüsse fassen.

5) Mitgliedschaften

Über die Begründung und die Beendigung einer Mitgliedschaft der VFD in Verbänden, Institutionen sowie Verträgen mit Partnerverbänden (auch im Ausland) befindet die Bundesdelegiertenversammlung (BUDEL) mit einfacher Mehrheit.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1) Aufgaben, Ziele

Die VFD fördert das Freizeitreiten und -fahren als gesundheits- und Breitensportliche Betätigung einschließlich der damit verbundenen Jugendarbeit sowie den Tier- und Naturschutz. Sie setzt sich zur Aufgabe, die Interessen der Freizeitreiter und -fahrer wahrzunehmen und das Kulturgut Pferd zu pflegen. Die Mitglieder sind in besonderer Weise dem Tierschutz, dem Naturschutz und der Umwelt verpflichtet.

Die VFD setzt sich für artgerechten Umgang mit dem Tier ein und vermittelt die erforderliche fachgerechte Ausbildung einschließlich der Ausbildung von Reitbegleithunden. Die VFD fördert Leben und Wandern mit Equiden und Hunden als naturschonende Beschäftigung und setzt sich insbesondere für die Erhaltung und Verbesserung der Möglichkeiten zur Ausübung des Reit- und Fahrsports in der freien Landschaft und im Wald ein.

Sie unterstützt das Recht von Mensch und Tier auf einen gemeinsamen intakten Lebensraum. Die VFD ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

2) Verwirklichung des Zwecks

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Information der Mitglieder über rechtliche Fragen und Interessensvertretung gegenüber Gesetzgebung und Verwaltung, durch Ausbildung und Schulung der Mitglieder zur fach- und tierschutzgerechten Ausübung des Reit- und Fahrsports sowie der Tierhaltung, durch Organisation regelmäßiger Mitgliedertreffen einschließlich Vortragsveranstaltungen, sowie durch Organisation sportlicher Reit- und Fahrveranstaltungen mit oder ohne Wettkampfcharakter.

3) Gemeinnützigkeit

Die VFD fördert folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung des Sportes
- Förderung des Naturschutzes
- Förderung des Tierschutzes

Etwaige Gewinne dürfen daher nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als solche keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der VFD erhalten.

4) Selbstlosigkeit

Die VFD ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5) Mittelverwendung

Mittel der VFD dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der VFD.

6) Ehrenamtlichkeit

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der VFD fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Mitglieder des Vereins

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele der VFD unterstützt und die gültige Satzung anerkennt.

2) Mehrfachmitgliedschaft

Mit der Mitgliedschaft ist verbunden die Mitgliedschaft im Bundesverband sowie die Mitgliedschaft in einem Landesverband nach Wahl des Mitgliedes.

Mehrfachmitgliedschaft in einem weiteren Landesverband ist möglich.

Mehrfachmitglieder gelten nur als ein Mitglied des Bundesverbandes.

3) Aufnahmeantrag

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder auf elektronischem Wege an den Vorstand des jeweiligen Landesverbandes zu richten.

Dies kann auch über den Bundesverband oder einen nachgeordneten Verband geschehen. Beschränkt Geschäftsfähige und Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des Landesverbandes abschließend.

4) Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und Bankverbindung unverzüglich dem Landesverband mitzuteilen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt und Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.

2) Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand des Landesverbandes.

Er ist nur auf den Schluss des Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

3) Streichung aus der Mitgliederliste

Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste kann durch den Vorstand des jeweiligen Landesverbandes erfolgen.

Sie ist zulässig, wenn das Mitglied mit der Zahlung mindestens eines Jahresbeitrags über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten trotz einer schriftlichen Mahnung in Rückstand ist.

Die Landesverbände regeln die Einzelheiten in ihrer Satzung.

4) Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Präsidium der VFD ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig macht oder den Zwecken des Vereins mehrfach zuwiderhandelt.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann ebenso durch den Vorstand eines Landesverbandes ausgesprochen werden.

Das Nähere hierzu regelt die jeweilige Satzung des Landesverbandes. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zur Stellungnahme kann eine Frist gesetzt werden, die mindestens einen Monat beträgt. Die Mitgliedschaft endet mit der Bekanntmachung des Ausschlusses gegenüber dem betroffenen Mitglied. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied an dessen letztbekannte Anschrift zu senden. Die Entscheidung ist auch wirksam, wenn das Schreiben als unzustellbar zurückkommt oder dessen Annahme verweigert wird.

5) Widerspruchsverfahren

Gegen den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein kann binnen eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet das erweiterte Präsidium, auch wenn der Ausschluss durch den Vorstand eines Landesverbandes ausgesprochen wurde.

Über den Widerspruch ist mindestens innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden, es sei denn, die Entscheidung ist wegen erforderlicher Ermittlungen innerhalb dieser Frist nicht möglich.

Bis zur Entscheidung des erweiterten Präsidiums ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.

6) Wiederaufnahme

Über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet der Landesverband im Einvernehmen mit dem erweiterten Präsidium. Wurde das Mitglied aufgrund rückständiger Beiträge von der Mitgliederliste gestrichen, ist eine Wiederaufnahme nur möglich, wenn alle Beitragsrückstände und sonstigen ausstehenden Forderungen vollständig ausgeglichen sind.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder haben jährlich im Voraus einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe der Beiträge wird jährlich von der Bundesdelegiertenversammlung für das übernächste Geschäftsjahr bestimmt.

Sie kann für einzelne Gruppen und Mitglieder verschieden hoch bestimmt werden.

Die Landesverbände sind befugt, Zuschläge zu dem von der Bundesdelegiertenversammlung beschlossenen Beitrag zu erheben, wenn die Satzung des Landesverbandes dies vorsieht, oder Nachlässe zu Lasten ihres eigenen Beitragsanteils einzuräumen.

Die Landesverbände ziehen den Jahresbeitrag ein und führen ein Drittel des nach § 8C Abs. 5 e) festgelegten Jahresbeitrags an den Bundesverband ab (Umlage BV). Eine Aufrechnung irgendwelcher Ansprüche auf das Bundesbeitragsdrittel ist nicht zulässig. Die Landesverbände haben die Beitragsanteile des Bundesverbandes binnen drei Monaten nach Einzug des Beitrages und bis spätestens 31. 12. des laufenden Jahres an den Bundesverband abzuführen. Landesverbände, die nicht fristgerecht abrechnen, sind verpflichtet, einen Vorschuss zu zahlen, dessen Höhe sich aus dem Vorjahresbeitrag zuzüglich eines zehnpromzentigen Zuschlags errechnet

§ 6 Rechte und Pflichten der Landesverbände

1) Bindung der Landesverbände an die Bundessatzung

Die Rechte und Pflichten der Landesverbände gegenüber dem Bundesverband bestimmen sich nach dieser Satzung und ergeben sich ebenfalls aus den von der BUDEL beschlossenen Ordnungen der VFD.

Die Satzungen der Landesverbände sollen an den Regelungen des Bundesverbandes ausgerichtet sein.

Die Satzungen der Landesverbände dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des Bundesverbandes stehen.

2) Datenschutz

Die Landesverbände haben die gesetzlichen datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Näheres regelt die Datenschutzordnung, welche durch die BUDEL beschlossen wird.

Die Landesverbände und der Bundesverband sind jeweils für die von ihnen oder in ihrem Auftrag vorgenommene Verarbeitung der Daten verantwortlich. Der Bundesverband hat keine datenschutzrechtliche Aufsicht über die Landesverbände, er kann jedoch Empfehlung geben bzw. Unterstützung anbieten.

3) Berichtspflichten der Landesverbände

Landesverbände haben dem Präsidium des Bundesverbandes das Protokoll der eigenen Mitgliederversammlung inkl. aller Anlagen und einschließlich jeglicher Satzungsänderungen spätestens sechs Wochen nach der Versammlung zu übersenden.

4) Nachweis der Gemeinnützigkeit

Alle Landesverbände und ihre selbstständigen Untergliederungen haben die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nachzuweisen.

5) Mitgliederliste

Die Landesverbände führen ein Mitgliederverzeichnis. Aus diesem heraus übermitteln die Landesverbände eine Mitgliederliste an den Bundesverband. Die in der Mitgliederliste erfassten und weitergeleiteten personenbezogenen Daten werden durch die Datenschutzordnung näher bezeichnet. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Zusammenstellung und die Übermittlung der Mitgliederliste trägt der jeweilige Landesverband.

Alle Landesverbände haben der Geschäftsstelle der VFD spätestens bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres die Mitgliederliste mit Stand 30.09. vorzulegen, die als Grundlage für die Berechnung der Stimmrechte dient.

Mit Wegfall der Gemeinnützigkeit oder der Eintragungsfähigkeit eines Landesverbandes geht die Mitgliederverwaltung auf den Bundesverband über.

6) Informationspflichten der Landesverbände

Aufgabe der Landesverbände ist die Beobachtung und Beeinflussung der landespolitischen und kommunalen Gesetzgebung im Hinblick auf die satzungsgemäßen Ziele und die zeitnahe Weitergabe diesbezüglicher Informationen an das Präsidium.

7) Informationspflicht gegenüber den Mitgliedern

Die Landesverbände sind verpflichtet, hierfür vorgesehene Informationen des Bundesverbandes an ihre Mitglieder weiter zu verteilen.

§ 7 Vereinsstrafen

1) Platzverweis

Der Veranstalter von Vereinsveranstaltungen hat das Recht, einen Teilnehmer oder Besucher nach einer erfolglosen Abmahnung mit sofortiger Wirkung von dieser Veranstaltung auszuschließen (Platzverweis), wenn durch dessen vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten der weitere ungehinderte Ablauf dieser Veranstaltung bzw. Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren gefährdet wird.

2) Verfahren und Rechtsmittel

Die Einzelheiten des Verfahrens bei Platzverweisen und weiteren disziplinarischen Maßnahmen einschließlich der Rechtsmittel werden in einer gesonderten Verordnung (StrafO) durch das erweiterte Präsidium geregelt.

§ 7 A Schlichtung, Petition und Widerspruch

1) Schlichtung

Das Präsidium schlichtet mit dem Vereinsleben zusammenhängende Streitigkeiten unter den Vereinsmitgliedern und kann hierzu im Einzelfall auch eine Schlichtungskommission bilden.

2) Petitionsstelle

Durch Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung kann eine Petitionsstelle eingerichtet werden, an die jedes Mitglied das Vereinsleben betreffende Beschwerden richten kann. Besetzung und Arbeitsweise regelt eine Geschäftsordnung, die von der Bundesdelegiertenversammlung zu genehmigen ist und nur durch diese geändert werden kann.

3) Widerspruchsstelle

Beim Präsidium kann binnen 1 Monat Widerspruch gegen Entscheidungen nachgeordneter Verbände erhoben werden, wobei für die Bearbeitung des Widerspruchs die Frist nach §4 Abs.5 S.3 entsprechend gilt.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit Zugang der angegriffenen Entscheidung.

§ 8 Organe und Vergütungen

1) Organe der VFD

Organe der VFD sind:

- a) das Präsidium (Vorstand gemäß §26 BGB)
- b) das erweiterte Präsidium
- c) die Bundesdelegiertenversammlung (Mitgliederversammlung gemäß §32 BGB)
- d) die Kassenprüfer

2) Vergütung für Vereinstätigkeiten

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich

auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Satz 2 trifft die Bundesdelegiertenversammlung. Gleiches gilt für die grundlegenden Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG im Rahmen der Haushaltsplanung zu beauftragen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB und nach Maßgabe der Finanzordnung für solche Aufwendungen, die ihnen für ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. In der Finanzordnung können im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Höchstgrenzen und Pauschalen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Die Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Bundesdelegiertenversammlung erlassen und geändert werden kann.

§ 8 A Präsidium

1) Zusammensetzung

Das Präsidium besteht aus fünf volljährigen Mitgliedern des Vereins: dem Präsidenten, dem stellv. Präsidenten, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Sportwart. Verschiedene Präsidiumsämter können in einer Person vereinigt werden, solange dem Vorstand wenigstens 3 Mitglieder angehören. Die Ämter des Präsidenten und stellv. Präsidenten sowie des Schatzmeisters können nicht in einer Person zusammengefasst werden.

2) Vertretung, Beschränkung der Vertretungsmacht

Die VFD wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch zwei gemeinsam handelnde Präsidiumsmitglieder vertreten, der Präsident und stellv. Präsident können jedoch jeweils allein vertreten. Für Rechtsgeschäfte, die nicht dem Satzungszweck gemäß § 2 dieser Satzung entsprechen, hat das Präsidium keine Vertretungsmacht. Eine Befreiung vom Verbot des Inschlaggeschäfts nach § 181 BGB ist unzulässig. Die Aufnahme von Krediten bedarf in jedem Falle eines schriftlichen Beschlusses des Präsidiums. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellv. Präsident nur im Verhinderungsfall des Präsidenten vertretungsberechtigt ist. Ist auch der stellv. Präsident an der Vertretung gehindert, obliegt die Vertretung jeweils zwei der übrigen Mitglieder des Präsidiums.

3) Wahl der Mitglieder des Präsidiums

Die Mitglieder des Präsidiums werden, und zwar jedes von ihnen einzeln für sein Amt, von der Bundesdelegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Abweichend von § 8c Abs. 6 dieser Satzung hat jeder anwesende Delegierte eine Stimme. Auf Antrag von mindestens 10 % der anwesenden Delegierten ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Bei Stimmgleichheit von Bewerbern findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Hat keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, entscheidet eine Stichwahl mit einfacher Mehrheit zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Stimmen, deren Ungültigkeit der jeweilige Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben.

4) Ausscheiden von Mitgliedern des Präsidiums

Das Amt eines Präsidium-Mitglieds endet durch Tod, Ausscheiden aus der Vereinigung, Abwahl, Rücktritt oder Abberufung.

Für den Rücktritt eines Mitglieds des Präsidiums von seinem Amt genügt neben einer mündlichen Erklärung in der Delegiertenversammlung auch eine schriftliche und eigenhändig unterschriebene Erklärung gegenüber einem weiteren Mitglied des Präsidiums.

Die Bundesdelegiertenversammlung kann Präsidiumsmitglieder bei Verlust der Geschäftsfähigkeit, gerichtlicher Bestellung eines Betreuers, bei Vorliegen von Gründen des § 4 Absatz 4 oder aus einem anderen wichtigen Grund mit einfacher Mehrheit abberufen.

Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung zur Vornahme einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn das Präsidium arbeits- oder beschlussunfähig wird oder aus weniger als 3 Personen besteht.

Die Amtszeit eines nachgewählten Präsidiumsmitglieds endet mit der Amtszeit des restlichen Präsidiums.

5) Aufgaben, Befugnisse und Arbeitsweise des Präsidium

Aufgaben:

Das Präsidium hat alle Aufgaben als Vertreter der VFD wahrzunehmen, soweit dies gesetzlich zulässig oder in dieser Satzung bestimmt ist. Für die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand mit Zustimmung der Bundesdelegiertenversammlung einen Geschäftsführer bestellen und eine Geschäftsstelle unterhalten.

Das Präsidium wird ermächtigt, Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden.

Das Präsidium hat den Verband auf Bundes- und internationaler Ebene zu vertreten sowie den Informationsaustausch zwischen den Landesverbänden sicherzustellen. Daneben hat es die Vorstände der Landesverbände von allen Sachverhalten zu informieren, die zur Erfüllung des Vereinszwecks beitragen können, insbesondere von Änderungen des Wald- Naturschutz- und Wegerechts auf Bundesebene.

Das Präsidium kann Auszeichnungen und Titel stiften und über deren Verleihung entscheiden.

Arbeitsweise:

Das Präsidium gibt sich selbst seine Geschäftsordnung (GeschO-P), die von der Bundesdelegiertenversammlung zu genehmigen ist.

Änderungen der Geschäftsordnung sind vom erweiterten Präsidium zu genehmigen und in geeigneter Weise bekannt zu machen. Sie können auch von der Bundesdelegiertenversammlung aufgehoben werden.

Der Präsident oder im Falle der Verhinderung der stellvertretende Präsident beruft und leitet die Präsidiumssitzungen ein, sooft er es für erforderlich hält oder zwei Präsidiumsmitglieder es beantragen.

Die Präsidiumssitzung kann auch als Telefonkonferenz oder in anderer geeigneter Form stattfinden.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme.

Einer Präsidiumssitzung bedarf es nicht, wenn alle Präsidiumsmitglieder einem Beschluss schriftlich zustimmen. Ein Präsidiumsmitglied darf bei Beschlüssen nicht mitwirken, wenn er selbst oder ein Angehöriger persönlich beteiligt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen sind nicht mitzuzählen.

Die Präsidiumssitzung ist nicht öffentlich; die Öffentlichkeit oder einzelne Personen können durch Beschluss oder die GeschO-P zugelassen werden.

6) Beauftragte und Arbeitskreise

Das Präsidium kann für bestimmte Aufgabenbereiche (z.B. Rechtsfragen, Jugendarbeit, Wanderreiten, Fahren, Öffentlichkeitsarbeit, Messen etc.) besondere Beauftragte oder Arbeitskreise einsetzen. Diese nehmen die Aufgaben ehrenamtlich und im Einvernehmen mit dem Präsidium wahr.

7) Präsident, Geschäftsführer

Der Präsident und dessen Stellvertreter führen den Verein nach Maßgabe dieser Satzung, leiten die Versammlungen und koordinieren die Arbeit des Präsidiums. Ist durch das Präsidium ein Geschäftsführer bestellt, erledigt dieser die laufenden Geschäfte nach Weisung und in Vollmacht des Präsidiums. Der Geschäftsführer hat bei allen Versammlungen auch nachgeordneter Verbände Anwesenheitsrecht, aber kein Stimmrecht.

8) Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen der VFD und führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Das Vermögen der VFD hat er zinsgünstig und entsprechend der Bestimmungen der AO anzulegen, wobei die Anlageform nicht das Vermögen der VFD gefährden darf. Er ist befugt, die Beiträge und sonstigen Forderungen einzuziehen. Er ist zur Entgegennahme von Zahlungen für die VFD befugt. Zahlungen zu Lasten der VFD darf er nur mit schriftlicher Ermächtigung des Präsidenten leisten, soweit nicht durch die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt wird.

Er ist für die Ermittlung der Stimmzahlen gemäß § 8C Absatz 5 dieser Satzung verantwortlich.

Der Bundesdelegiertenversammlung erstattet er einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht, der zunächst von den Kassenprüfern geprüft worden ist.

Anschließend sind diese Unterlagen der Geschäftsstelle zur Archivierung zu übergeben.

9) Schriftführer

Der Schriftführer führt über jede Versammlung oder Sitzung des Präsidiums ein Protokoll, in das die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden der Versammlung/Sitzung zu unterzeichnen. Der Schriftwart koordiniert die Pressearbeit.

10) Sportwart

In Zusammenarbeit mit den Vorständen der Landesverbände ist der Bundessportwart für die Ausbildung und Prüfungen sowie für die Jugendarbeit des Verbandes zuständig. Daneben hat er sportliche Angebote im Freizeitbereich weiterzuentwickeln und diese auf Bundesebene zu koordinieren. Dazu sind ihm sportliche Veranstaltungen der Landes- und nachgeordneten Verbände, Prüfungen nach der Prüfungsordnung der

VFD sowie besondere Vorkommnisse bei derartigen Veranstaltungen (z.B. Unfälle oder Platzverweise) zu melden. Er lädt einmal jährlich die Sportwarte zu einer Sitzung ein. Er überwacht die Einhaltung der vom Präsidium verabschiedeten Ausbildungsrichtlinie und Prüfungsordnung (ARPO/FARPO) als verbindliche Grundlage für die gesamte VFD und entscheidet im Streitfall gemäß der ARPO/FARPO schriftlich und begründet über die Gültigkeit abgelegter Prüfungen. Gegen seine Entscheidung kann binnen 1 Monat ab Zugang Beschwerde beim erweiterten Präsidium eingelegt werden.

11) Vergütung des Präsidiums

Das Präsidium kann für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung in den Grenzen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr.26a EStG erhalten. Die Höhe der Pauschale wird für jedes Präsidiumsmitglied durch Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgelegt.

§ 8 B Erweitertes Präsidium

1) Zusammensetzung, Stimmen der Mitglieder

Das erweiterte Präsidium besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums und den ersten Vorsitzenden der Landesverbände. Stellvertretung des ersten Vorsitzenden durch andere Vorstandsmitglieder des gleichen Landesverbandes ist zulässig.

Jedes Präsidiumsmitglied und jeder Vorsitzender eines Landesverbandes (oder dessen Stellvertreter) hat eine Stimme. Jeder Landesverband kann auf seine Kosten ein weiteres Mitglied seines Vorstands entsenden, das nur ein Anwesenheitsrecht, aber kein Stimmrecht hat. Ein Vorstandsmitglied darf bei Beschlüssen nicht mitwirken, wenn es selbst oder ein Angehöriger persönlich beteiligt ist.

2) Aufgaben, Befugnisse

Das erweiterte Präsidium hat sich neben den in dieser Satzung oder durch Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung zugewiesenen Aufgaben mit Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu befassen.

Es kann sich der Hilfe sachkundiger Dritter bedienen und gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch die Bundesdelegiertenversammlung genehmigt wird.

3) Arbeitsweise

Das Nähere zur Einladung und Arbeitsweise der EPV kann das EP mit einer GO EPV regeln.

§ 8 C Bundesdelegiertenversammlung

1) Zusammensetzung

Die Bundesdelegiertenversammlung besteht aus den gemeldeten Delegierten der Landesverbände. Vorstandsmitglieder sind nur dann stimmberechtigt, wenn sie gleichzeitig Delegierte sind.

Jeder Landesverband kann drei Delegierte, die Mitglied des jeweiligen Landesverbandes sein müssen, entsenden; die Zahl der Delegierten erhöht sich auf fünf, wenn der Landesverband mehr als 300 Mitglieder besitzt.

2) Wahl und Rechtsstellung der Delegierten

Die Delegierten werden auf der jeweiligen Mitgliederversammlung des Landesverbandes gewählt. Die Wahl erfolgt nach den für die Vorstandswahlen

maßgebenden Regelungen, soweit die Landessatzung keine abweichende Regelung enthält. Vorstandsmitglieder können Delegierte sein.

Die Delegierten sind nicht an Weisungen gebunden.

Das Amt als Delegierter endet durch Tod, Ausscheiden aus dem Verein, Abberufung durch die Mitgliederversammlung des Landesverbandes, Ablauf der Amtszeit oder durch Erklärung der Amtsniederlegung gegenüber dem Leiter der Wahl der Delegierten. Die Delegierten sind von Ihren Landesverbänden angemessen in die laufende Vorstands- und Vereinsarbeit einzubeziehen und über alle wesentlichen Vorgänge zu unterrichten. Die Delegierten haben das Recht, dem Landesvorstand zur Vorbereitung auf die Delegiertenversammlung Anträge zur Tagesordnung zu unterbreiten und Anfragen an den Vorstand zu richten, die dieser rechtzeitig vor der Delegiertenversammlung zu beantworten hat.

3) Einberufung der Delegiertenversammlung

Die ordentliche Bundesdelegiertenversammlung hat jährlich mindestens einmal stattzufinden.

Sie soll bis Mai jeden Jahres abgehalten werden.

Die Einladung der von den Landesverbänden rechtzeitig gemeldeten Delegierten erfolgt spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin durch das Präsidium durch Übersendung einer Einladung per e-Mail mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Für die Wahrung der Frist ist das Absendedatum maßgeblich.

Ist der Präsident an der Einberufung gehindert, erfolgt die Einberufung durch den stellvertretenden Präsidenten. Sind beide Präsidenten an der Einberufung gehindert, erfolgt die Einberufung durch das älteste Mitglied des übrigen Präsidiums. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

4) Leitung der Versammlung

Die Leitung der Versammlung obliegt dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Präsidenten. Sind beide Präsidenten abwesend oder aus anderen Gründen an der Leitung der Versammlung gehindert, so bestimmt die Bundesdelegiertenkonferenz unter Vorsitz des ältesten anwesenden Delegierten den Versammlungsleiter selbst.

Für dessen Wahl sind die Bestimmungen der Wahl von Präsidiumsmitglieder analog anzuwenden. Ist der Schriftwart des Präsidiums nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter den Protokollführer. In Angelegenheiten, an denen der jeweilige Versammlungsleiter selbst oder einer seiner Angehörigen beteiligt ist, ist ihm die Leitung der Versammlung entzogen; für diese Angelegenheit hat die Versammlung einen gesonderten Versammlungsleiter zu bestimmen. Ist die Sache abgeschlossen, endet dessen Amt automatisch.

5) Tagesordnung

Regelmäßige Gegenstände der Beratung in der ordentlichen Bundesdelegiertenversammlung sind:

- a) der schriftliche Jahresbericht des Präsidiums
- b) der Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
- c) der Rechenschaftsbericht der Kassenprüfer
- d) die Entlastung des Präsidiums
- e) die Festsetzung des Jahresbeitrags
- f) die Festsetzung der Aufwandsentschädigung nach § 8A Abs.10 der Präsidiumsmitglieder

g) die Feststellung des Haushaltsplans.

Anträge, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, können mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen, beraten und abgestimmt werden, wobei dieses Mehrheitserfordernis nicht für eine Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums aus wichtigem Grund gilt. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Präsidiums, die Vorsitzenden der Landesverbände und die Delegierten. Anträge zur Satzungsänderung dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden

6) Stimmen in der Versammlung

Der Landesverband hat für jeweils angefangene 250 € an den Bundesverband im Vorjahr (bis 31.12.) abgeführter Mitgliedsbeiträge eine Stimme.

Zusätzlich erhält jeder Landesverband zwei Grundstimmen.

Die Stimmenzahl aller Landesverbände zur Delegiertenversammlung wird vom Schatzmeister zu Beginn der Versammlung den Delegierten bekannt gegeben.

Eine Vertretung abwesender Landesverbände bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Ein Delegierter oder Vorsitzender eines Landesverbandes darf bei Beschlüssen nicht mitwirken, wenn er selbst oder einer seiner Angehörigen von dem Beschluss betroffen ist. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen sind nicht mitzuzählen.

Landesverbände, die mit der Bezahlung der Beiträge im Rückstand sind, sind von der Abstimmung ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Nichtvorlage der Mitgliederlisten.

7) Beschlussfassung in der Delegiertenversammlung

Bei der Beschlussfassung in der Bundesdelegiertenversammlung entscheidet, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Für eine Beschlussfassung in diesem Sinne bedarf es:

1. der einfachen Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Landesverbände und
2. der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Stimmabgabe kann für den Landesverband nur einheitlich erfolgen.

Bei Satzungsänderungen bedarf es einer Dreiviertelmehrheit im Sinne der doppelten Mehrheit nach Satz 2.

8) Beurkundung der Beschlüsse

Über den Versammlungsverlauf und die gefassten Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

9) Öffentlichkeit der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist nicht öffentlich. Dieses gilt auch für VFD-Mitglieder, die nicht Delegierte sind. Einzelnen Personen kann die Anwesenheit durch Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung gestattet werden. Mitglieder der Geschäftsstelle, der Geschäftsführer und die Beauftragten (§ 8A Nr. 5) haben ein Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

§ 8 D Außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung

Die außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung ist unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen vom Präsidenten des Bundesverbandes unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn dies vom Präsidium, vom erweiterten Präsidium oder von mindestens drei Landesverbänden beantragt wird (außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung).

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Bundesdelegiertenversammlung sinngemäß. Die Verteilung der Stimmen regelt sich nach den Stimmen in der letzten Bundesdelegiertenversammlung unabhängig davon, ob der Landesverband dort anwesend war.

§ 8 E Kassenprüfer

1) Zusammensetzung

Die Bundesdelegiertenversammlung wählt für die Überprüfung des Vermögens der VFD für zwei Jahre mindestens zwei Kassenprüfer mit der Maßgabe, dass deren Amt bis zu einer Neuwahl andauert. Für die Durchführung ihrer Wahl gelten die Bestimmungen für die Wahl der Mitglieder des Präsidiums sinngemäß.

Mitglieder des Präsidiums können nicht als Kassenprüfer gewählt werden; sie haben bei der Wahl der Kassenprüfer kein Vorschlagsrecht.

Das Amt des Kassenprüfers endet durch Tod, Ausscheiden aus dem Verein, Abwahl, Rücktritt oder Abberufung. Für den Rücktritt eines Kassenprüfers von seinem Amt genügt neben einer mündlichen Erklärung in der Delegiertenversammlung auch eine schriftliche und eigenhändig unterschriebene Erklärung gegenüber einem Mitglied des Präsidiums.

Die Bundesdelegiertenversammlung kann Kassenprüfer bei gerichtlicher Bestellung eines Betreuers, bei Vorliegen von Gründen des § 4 Absatz 4, oder aus einem anderen wichtigen Grund mit einfacher Mehrheit abberufen. Fallen alle Kassenprüfer des Bundesverbandes aus, übernimmt der älteste Kassenprüfer aller Landesverbände dieses Amt bis zur nächsten Bundesdelegiertenversammlung. Er kann geeignete Dritte mit der Durchführung der Kassenprüfung beauftragen.

Die mit der Kassenprüfung entstandenen Kosten und Auslagen trägt der Bundesverband nach Maßgabe seiner Finanzordnung.

2) Aufgaben

Die Kassenprüfung wird durch zwei Kassenprüfer durchgeführt.

Die Kassenprüfer haben die Tätigkeit des Präsidiums in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Diese Tätigkeit ist durch das Präsidium zu unterstützen. Die Kassenprüfer haben dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie die Ausgaben auch im Hinblick auf die satzungsgemäßen Ziele und die Gemeinnützigkeit zu überprüfen.

Die Prüfer erstatten der BUDEL einen Prüfbericht, welcher mindestens zwei Wochen vorher dem Präsidium bekannt zu machen ist und beantragen nach Erörterung desselben und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Präsidiums.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung der VFD kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen

Delegiertenversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der Stimmen gemäß §8 C Abs. 7, sofern dreiviertel der möglichen Stimmen vertreten sind.

Findet der Antrag auf Auflösung eine geringere Mehrheit oder das Quorum wird nicht erfüllt, so ist darauf unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen auf einen nicht weiter als zwei Monate nach dem Versammlungstage hinausliegenden Tag eine neue BUDEL einzuberufen.

Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit gemäß §8 C Abs. 7.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen entsprechend der Mitgliederzahlen an die gemeinnützigen Landesverbände, welche es unmittelbar und ausschließlich für deren gemeinnützigen Zwecke zu verwenden haben.

§ 10 Datenschutz

1) Verarbeitung und Verantwortung für Daten

Die VFD, die Landesverbände und die jeweiligen Gliederungen erheben personenbezogene Daten. Die alleinige Verantwortlichkeit ist in § 6 Ziffer 2 dieser Satzung abschließend geregelt. Im Zweifelsfall ist der Teil des Vereins verantwortlich, der die Datenverarbeitung angeordnet hat.

Die VFD führt und pflegt die Gesamtmitgliederliste, § 6 Ziffer 5 dieser Satzung. Soweit dem Bundesverband falsche Daten bekannt werden, korrigiert er diese selbständig und gibt die Information an den betroffenen Landesverband weiter. In geeigneten Fällen sind vor der Korrektur der betroffene Landesverband und die betroffene Person zu hören. Das nähere Verfahren regelt die Datenschutzordnung. Die Landesverbände melden falsche Daten unverzüglich an den Bundesverband.

Der Bundesverband archiviert die Daten der Mitglieder.

2) Auftritt nach Außen

Jeder Vereinsteil ist zuständig für seinen Außenauftritt.

Die VFD kann im Rahmen der Datenschutzordnung allgemeine Regeln für den Außenauftritt aufstellen.

Der Bundesverband übernimmt folgenden Außenauftritt in eigener Verantwortung:

- a) den Internetauftritt des Vereins (VFDnet) – mit Ausnahme der Veröffentlichungen und Eintragungen der einzelnen Landesverbände in dem ihnen zugewiesenen Bereich,
- b) die VFD-Homepage in sozialen Medien, wie beispielsweise Facebook ,
- c) den Bereich der Ausbildung, soweit sie die Ausbildung/ Anerkennung von Übungsleitern und Prüfern betrifft,
- d) für die Vereinsmitglieder, deren Daten durch Wegfall des für sie zuständigen Landesverbandes dort nicht mehr bearbeitet werden können,
- e) die Veranstaltungen, die sie auf Bundesebene anbietet (z.B. Jubiläumsfeiern o.ä.),
- f) den turnusmäßigen Druck und Versand der Mitgliedsausweise bundesweit,
- g) den Druck und Versand der Vereinszeitung (Pferd und Freizeit).

3) Auskunftsrecht

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Regelungen das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten.

§ 11 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde durch die außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung in Boppard am 10.11.2018 beschlossen.